

**Benutzungs- und Gebührensatzung
der Gemeinde Gangelt
für Unterkünfte für Flüchtlinge und Obdachlose
vom 26.07.2021**

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Öffentliche Einrichtungen
- § 2 Unterkünfte
- § 3 Benutzungsverhältnis
- § 4 Benutzungsgebühren
- § 5 Gebührenschuldner
- § 6 Inkrafttreten

Benutzungs- und Gebührensatzung der Gemeinde Gangelt für Unterkünfte für Flüchtlinge und Obdachlose

vom 26.07.2021

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666, SGV. NRW 2023), zuletzt geändert am 25.06.2015 (GV.NRW. S. 496) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV.NRW S. 712), zuletzt geändert am 15.12.2016 (GV.NRW S. 1150) hat der Rat der Gemeinde Gangelt folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1 Öffentliche Einrichtungen

(1) Die Gemeinde Gangelt unterhält zur vorübergehenden Unterbringung

a) von ausländischen Flüchtlingen gem. § 2 des Gesetzes über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge/Flüchtlingsaufnahmegesetz (FlüAG) vom 28.02.2003 (GV.NRW S. 93) in der jeweils geltenden Fassung und

b) von ausländischen Flüchtlingen, die Leistungen nach dem SGB II oder dem SGB XII erhalten,

c) von Obdachlosen, die gem. § 14 des Ordnungsbehördengesetzes (OBG) vom 13.05.1980 (GV.NRW S. 528) in der jeweils geltenden Fassung unterzubringen sind,

Übergangswohnheime (Gemeinschaftsunterkünfte) und Wohnungen bzw. Zimmer in Wohnungen- nachfolgend Unterkünfte genannt - als öffentliche Einrichtungen.

(2) Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich.

§ 2 Unterkünfte

(1) Welche Unterkünfte diesem Zweck dienen, bestimmt die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann durch schriftliche Festlegung Objekte streichen oder weitere in den Bestand aufnehmen. Der aktuelle Bestand ist dieser Satzung als Anlage beigefügt.

(2) Darüber hinaus gilt diese Satzung auch für Wohnungen, die den Personengruppen nach § 1 Absatz 1 Buchstabe a) zum Zweck der Verhinderung oder Beseitigung der Wohnungslosigkeit zugewiesen wurden und die sich nicht in einer Unterkunft nach Absatz 1 befinden. Auch diese Wohnungen gelten als Unterkünfte im Sinne dieser Satzung.

§ 3 Benutzungsverhältnis

(1) Die Unterkunft dient der Verhinderung oder Beseitigung der Wohnungslosigkeit und der vorübergehenden Unterbringung der Personengruppen nach § 1.

(2) Über die Belegung der Unterkünfte entscheidet die Gemeinde nach pflichtgemäßem Ermessen. Sie ist berechtigt, im Rahmen der Kapazitäten und der Sicherung einer geordneten Unterbringung bestimmte Wohnräume nach Art, Größe und Lage zuzuweisen. Ein Anspruch

auf eine Zuweisung einer bestimmten Unterkunft oder auf ein Verbleiben in einer bestimmten Unterkunft besteht nicht.

(3) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erlässt eine Hausordnung, die Näheres zur Benutzung, zum Hausrecht und zur Ordnung in den Unterkünften regelt.

(4) Der Wohnraum in der Unterkunft wird durch schriftlichen Bescheid zugewiesen. Die Zuweisung erfolgt jederzeit widerruflich. Mit dem Widerruf erlischt das Recht auf Benutzung des zugewiesenen Wohnraums. Den benutzungsberechtigten Personen kann jederzeit das Recht für die Benutzung der Unterkunft widerrufen bzw. ihnen können andere Unterkünfte zugewiesen werden. Dies gilt insbesondere

- a) wenn Räumlichkeiten für dringendere Fälle in Anspruch genommen werden müssen,
- b) bei Missachtung des Hausfriedens oder Verstoß gegen Bestimmungen der Hausordnung oder dieser Satzung oder
- c) bei Standortveränderungen der Unterkünfte oder
- d) wenn die Belegungsdichte verändert werden soll oder
- e) wenn das Asylverfahren abgeschlossen ist oder
- f) wenn trotz schriftlicher Aufforderung mit Fristsetzung keine ausreichenden Bemühungen zur aktiven Wohnungssuche vorliegen oder
- g) wenn zumutbare Alternativen auf dem regulären Wohnungsmarkt zur Verfügung stehen oder
- h) wenn die Benutzungsgebühren nicht gezahlt werden.

§ 4 Benutzungsgebühren

(1) Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der in § 2 genannten Unterkünfte Benutzungsgebühren. Bemessungsgrundlage für die Höhe der Benutzungsgebühr einschließlich der Betriebskosten ist die in der Anlage beigefügte Gebührenkalkulation (Anlage 2)

(2) Für die Benutzung von Gemeinschaftsunterkünften wird eine auf der derzeit aktuellen Gebührenkalkulation basierende Pauschale erhoben. Die Pauschale beträgt derzeit monatlich:

Nutzungsgebühr inkl. Nebenkosten:	160,00 €
Heizkosten:	20,00 €
Stromkosten:	35,00 €
<hr/>	
Summe:	215,00 €

Für Personen oder Personenverbände, die in Wohnungen untergebracht sind, werden die Nutzungsgebühren anhand der tatsächlich für das jeweilige Objekt anfallenden Miet-, Neben-, Heiz-, und Stromkosten bemessen. Die Gemeinde legt hierbei die tatsächlich durch die jeweilige Wohnung anfallenden Kosten mittels eines individuellen Gebührenbescheides um.

Die Gebühren dürfen dabei die der Gemeinde tatsächlich anfallenden Kosten nicht übersteigen. Die Gebühren sollen sich am Gutachten über die Ermittlung der angemessenen Bedarfe der Unterkunft (§22 Abs. 1 SGB II und § 35 SGB XII), „Schlüssiges Konzept“ für das Gebiet des Kreises Heinsberg in der derzeit geltenden Fassung orientieren.

Die Gemeinde Gangelt ist ferner berechtigt, zum Jahresende eventuell anfallende Neben-, Heiz-, oder Stromkostennachzahlungen auf die jeweiligen Bewohner umzulegen.

(3) Werden neue Unterkünfte nach Inkrafttreten dieser Satzung in den Bestand gemäß § 2 Abs. 2 aufgenommen, bleibt der angesetzte Kalkulationszeitraum gemäß § 6 Abs. 2 KAG hiervon unberührt.

(4) Die Gebührenpflicht entsteht von dem Tag an, ab dem der gebührenpflichtigen Person die Unterkunft zugewiesen wurde. Das Benutzungsverhältnis und die Gebührenpflicht enden mit dem Tag der Übergabe und Abnahme der zugewiesenen Unterkunft an bzw. durch die Hausmeisterin oder den Hausmeister. Eine vorübergehende Abwesenheit entbindet nicht von der Verpflichtung zur Gebührenezahlung.

(5) Die Benutzungsgebühr ist jeweils monatlich, und zwar spätestens bis zum 3. Werktag eines jeden Monats, an die Gemeindekasse zu entrichten. Bei Einzug in die Unterkunft und bei Auszug aus der Unterkunft erfolgt eine taggenaue Berechnung der Kosten. Überzahlungen, insbesondere bei Auszug, sind auszugleichen.

§ 5 *Gebührensschuldner*

Gebührensschuldner sind die Benutzerinnen und Benutzer der Unterkünfte.

§ 6 *Inkrafttreten*

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2022 In Kraft. Zeitgleich tritt die Satzung der Gemeinde Gangelt über die Errichtung und Unterhaltung von Übergangsheimen vom 21. Januar 1992 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Nach Beschluss des Rates vom **29.06.2021** wird die vorstehende Satzung der Gemeinde Gangelt über die Benutzungs- und Gebührensatzung der Gemeinde Gangelt für Unterkünfte für Flüchtlinge und Obdachlose hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Gangelt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gangelt, den 26.07.2021

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'J. Wille', written in a cursive style.

Der Bürgermeister